

1. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Cammin über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 16.08.2001

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V 1993, S.522; berichtigt S. 916), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 22.08.2002 und Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Bad Doberan vom 09.12.2002 folgende Änderungssatzung erlassen:

§ 1 Änderungen

1. in § 2 Satz 3 wird die Fundstelle „Zivilgesetzbuch der DDR vom 19.06.19975 (BGBl. DDR I, S. 465)“ wie folgt berichtigt: „Zivilgesetzbuch der DDR vom 19.06.1975 (GBI. DDR I, S. 465)
2. in § 3 Abs. 2 wird in Punkt 10. Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen die Regelung für Hauptverkehrsstraßen gestrichen
3. § 3 Abs. 2 wird die Tabelle „Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für“ wie folgt erweitert: - Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros
4. § 5 Abs. 2 Nr. 1 wird nach Satz 1 wie folgt erweitert:
Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.
5. § 5 Abs. 3 wird nach dem Punkt „c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,“ wie folgt geändert:
d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen
e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen
f) für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um 0,1

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.1997 in Kraft.

Cammin, den 13.12.2002


Hahn
Bürgermeister

